

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 416/11 B

L 22 R 951/10 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 R 6964/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.10.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache durch (fiktive) Klagerücknahme erledigt sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.), eine Rechtsprechungsabweichung (II.) sowie Verfahrensmängel (III.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
1. "Ist einem Kläger im Berufungsverfahren fehlendes Rechtsschutzinteresse zu unterstellen, obwohl er nach Erhalt einer Betreibensaufforderung des Berufungsgerichts, die auf § 102 Abs. 2 SGG hinweist, schriftsätzlich erklärt, dass er die Berufung in Bälde begründen wird?"
 2. "Ist es nach Zugang einer Betreibensaufforderung des Berufungsgerichts, welche auf § 102 Abs. 2 SGG verweist, erforderlich, dass ein Kläger 'substantiiert darlegt, dass und warum das Rechtsschutzinteresse' nicht entfallen ist oder ist ein einfaches Erklären, dass die Berufung nunmehr in Bälde begründet wird, ausreichend?"
 3. "Ist es im Berufungsverfahren zulässig, eine einfache, sich nicht auf konkrete Tatsachen oder Beweismittel gem. § 106 SGG beziehende, allgemeine Betreibensaufforderung abzusenden und kann diese die Wirkung des § 102 SGG im Berufungsverfahren nach sich ziehen?"
- 8 Es kann offenbleiben, ob sich diese Fragen überhaupt generell beantworten lassen oder eine einzelfallspezifische Gesamtwürdigung von Betreibensaufforderung, Verhalten der Beteiligten und sonstiger Umstände erfordern (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 102 RdNr 8a mwN*). Denn die Beschwerdebegründung zeigt jedenfalls nicht auf, dass diese Fragen im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wären. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine ausreichenden Ausführungen.
- 9 Insoweit hätte die Klägerin darlegen müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies zu geschehen hätte. Die Begründung schweigt aber bereits dazu, ob sich der Sachverhalt, den sie (*insbesondere*



unter Gliederungspunkt 1.) schildert, überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vorneherein ausgeschlossen. Wenn die Beschwerdebegründung in diesem Kontext ua darauf hinweist, dass bestimmte Tatsachen "aus der Akte" hervorgehen, wird damit gerade nicht belegt, dass das LSG diese Umstände im angegriffenen Urteil auch festgestellt hat.

- 10 II. Die Divergenzrüge hat ebenfalls keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Die Klägerin macht geltend, das LSG sei mit seiner Entscheidung von dem Urteil des 13. Senats vom 1.7.2010 (*B 13 R 58/09 R - BSGE 106, 254 = SozR 4-1500 § 102 Nr 1*) abgewichen. Sie versäumt es jedoch, einen tragenden abstrakten Rechtssatz aus dieser Entscheidung des BSG herauszuarbeiten und der Textpassage gegenüberzustellen, die sie auf Seite 9 der Beschwerdebegründung aus dem angegriffenen LSG-Urteil zitiert. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Gesichtspunkte aus dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil selbst herauszusuchen. Vielmehr soll das Beschwerdegericht durch das Darlegungserfordernis in die Lage versetzt werden, eine behauptete Divergenz ohne Weiteres zu überprüfen (*BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*).



- 12 III. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 13 1. Soweit die Klägerin "wegen nicht ausreichend ermittelten Sachverhaltes" einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, lässt sie die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Die Klägerin behauptet jedoch nicht, einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - gestellt zu haben, als sie sich mit der Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2, § 153 Abs 1 SGG) einverstanden erklärte (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 74 mwN; *Senatsbeschluss vom 6.7.2011 - B 5 RS 22/11 B - BeckRS 2011, 74437*).
- 14 2. Die Klägerin rügt des Weiteren eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG. Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das LSG seine Pflicht verletzt, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen (sog *Erwägensrüge*, vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (sog *Überraschungsentscheidung iS von § 128 Abs 2 SGG*; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus setzt die Gehörsrüge voraus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 15 a) Die Klägerin wendet ein, das LSG habe ihre Erklärung vom 18.6.2010, in der die Berufungsbegründung "bis 31.07.2010 in Aussicht gestellt" worden sei, nicht beachtet. Sie lässt jedoch offen, ob das LSG diese Frist abgewartet oder den Eintritt der Klagerücknahmefiktion (§ 102



Abs 2 S 1 SGG) bereits vor dem 1.8.2010 angenommen hat und legt stattdessen lediglich dar, sie habe die Berufung erst sechs Wochen nach Ablauf der von ihr selbst gesetzten Frist mit Schriftsatz vom 13.10.2010 begründet. Damit fehlt bereits die schlüssige Bezeichnung von Tatsachen, die den geltend gemachten Gehörverstoß potentiell begründen könnten. Vor allem bleibt unklar, wann die gesetzliche Drei-Monats-Frist (§ 102 Abs 2 S 1 SGG) abgelaufen ist und welche Tatsachen, Anhaltspunkte und Indizien in diesem Zeitpunkt für bzw gegen den Wegfall des Rechtsschutzinteresses sprachen. Ebenso wenig ist dargetan, dass das LSG die (nachge-reichte) Berufungsbegründung noch berücksichtigen musste, obwohl es - auf Basis seiner materiellen Rechtsansicht - von einer zwischenzeitlich erfolgten (fiktiven) Klagerücknahme ausgegangen ist, die den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigte (§ 102 Abs 1 S 2 SGG) und die ursprünglich angefochtenen Bescheide bindend werden ließ (§ 77 SGG). Wenn die Klägerin dem Berufungsgericht überdies vorhält, es habe "Termin zur mündlichen Verhandlung anbe-raumen können und müssen", bleibt unerörtert, dass sie selbst auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und damit offensichtlich nicht alles getan hat, um sich inso-fern rechtliches Gehör zu verschaffen.

16 b) Soweit sie schließlich einen vorherigen "Hinweis auf die maßgeblichen Entscheidungsgründe" vermisst, übersieht sie, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, die Beteiligten vor der Entscheidung auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffs hinzuweisen und offenzulegen, wie es seine Entscheidung im Einzelnen zu begründen beabsichtigt (vgl BVerfGK 10, 330, 334; BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3; BSG Beschlüsse vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9 und vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9). Denn die tatsächliche und rechtliche Würdigung ergibt sich regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Beratung. Die Beteiligten dürfen lediglich darauf vertrauen, dass das Gericht seine Entscheidung nicht auf rechtliche Gesichtspunkte stützen wird, mit denen nach dem bisherigen Prozessverlauf kein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - zu rechnen brauchte (BVerfGE 98, 218, 263; BSG Beschlüsse vom 17.12.2009 - B 3 P 9/09 B - Juris RdNr 4 und vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - Juris RdNr 6; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 701). Aus der Beschwerdebegründung geht hervor, dass das Eingreifen der Rücknahmefiktion im (wieder aufgenommenen) Berufungsverfahren zur Sprache gekommen ist, so dass die Feststellung des Berufungsgerichts, der Rechtsstreit sei in der Hauptsache durch Rücknahme der Klage erledigt, keinen Beteiligten überraschen konnte.

17 3. Soweit mit den Ausführungen zur Grundsatzrevision sinngemäß auch eine Verletzung von § 102 Abs 2 S 1 und 3 SGG geltend gemacht werden soll, versäumt es die Beschwerdebegrün-dung, die Tatsachen detailliert anzugeben, die den Verfahrensmangel vermeintlich begründen. Hierzu hätte die Klägerin die gesamte Korrespondenz mit dem Berufungsgericht, insbesondere den vollständigen Wortlaut der Betreibensaufforderung und ihrer Reaktion, sowie ihr prozess-



ales Gesamtverhalten genau schildern und nachvollziehbar darstellen müssen, warum die Annahme des Berufungsgerichts, sie habe ihr Interesse an der Fortsetzung des Klageverfahrens verloren, im Zeitpunkt des Ablaufs der gesetzlichen Drei-Monats-Frist (§ 102 Abs 2 S 1 SGG) unzutreffend gewesen sein könnte. Zeigt das Beschwerdevorbringen aber weder das Beteiligungsverhalten noch den Inhalt der Betreibensaufforderung und sonstiger innerprozessualer Erklärungen der Beteiligten auf, so bleibt unklar, warum zu Unrecht von einer Klagerücknahmefiktion ausgegangen worden sein könnte.

- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

